004

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 328/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Prof. Margarete H [redacted],
W[redacted] L[redacted]straße [redacted]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1) 1 Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 19. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint eine Entschädigungsberechtigung der Klägerin nach §§ 1 BWGöD, 1 BWGöD-Ausland, weil er sich nicht davon hat überzeugen können, daß die Auflösung ihres Dienstvertrages mit der Staatlichen Hochschule für Musik durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus Gründen politischer Gegnerschaft, des Glaubens oder der Weltanschauung verursacht oder mitverursacht worden ist (§§ 1, 2 BEG).

Diese Entscheidung beruht auf einer Würdigung der Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die auf der Aussage des Zeugen

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
Google play
JLaw – für Android
App Store
JLaw – für iOS

Dr. S[redacted] beruhende Feststellung des Kammergerichts, Ministerialrat Dr.H[redacted] vom Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung habe mit dem Vorwurf, die Klägerin sei politisch unzuverlässig und katholisch und habe mit Juden musiziert, bei dem Vergleichsverhandlungen Druck auf sie ausgeübt, um sie zu einer gütlichen Beilegung des arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits durch Vergleich zu bewegen, ist entgegen dem Vorbringen der Beschwerde nicht rechtserheblich. Das wäre sie gewesen, wenn der Tatrichter für erwiesen gehalten oder zumindest nach § 176 Abs. 2 BEG als festgestellt erachtet hätte, daß ohne dieses Verhalten des verantwortlichen Beamten im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Kündigung zurückgenommen und das Anstellungsverhältnis mit der Klägerin bei der Staatlichen Hochschule für Musik fortgesetzt worden wäre. Das Gegenteil ist festgestellt. D nn das Berufungsgericht hat sich den vom Landgericht aus dem Urkundenmaterial gezogenen Schluß zu eigen gemacht, daß die Absicht der Hochschule und der obersten Dienstbehörde, sich von der Klägerin zu trennen, ganz unabhängig von ihrer politischen Einstellung und ungeachtet der Bedenken gegen die Wirksamkeit der fristlosen Kündigung bestanden habe. Daran ist das Revisionsgericht gebunden. Unter solchen Umständen bleibt kein Raum für die Annahme, das Verhalten des Ministerialbeamten gegenüber der Klägerin und deren Prozeßbevollmächtigten sei von Einfluß auf das Festhalten an der Entlassungsentscheidung, also ursächlich gewesen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts stehen deshalb auch im Einklang mit den Rechtsausführungen in dem Urteil des Bundesgerichtshofs in dieser Sache vom 10. Juni 1969.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

Das Vorbringen der Beschwerde, erst der Vergleich habe das Arbeitsverhältnis beendet, läßt unberücksichtigt, daß die nach der Behauptung der Klägerin grundlose fristlose Kündigung als befristete Kündigung wirksam war und als solche den Anstellungsvertrag zum nächst zulässigen Termin beendete. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die Vorwürfe des Ministerialbeamten die Klägerin zur Annahme des vorgeschlagenen Vergleichs bestimmten. Mit der arbeitsgerichtlichen Klage konnte sie nur die fristlose Kündigung bekämpfen, nicht aber die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses erzwingen.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai Henkel